



Glossar rechtliche Begriffe

Ergänzend ist das Glossar des Bundes für hier nicht erwähnte Begriffe betreffend den ÖREB-K zu beachten (zu finden unter <https://www.termdat.bk.admin.ch/Search/Search>). Für doppelt geführte Begriffe mit abweichenden Definitionen gilt für den kantonalen Anwendungsbereich primär das hier vorliegende Glossar.

➤ **formelle Rechtskraft**

Eine behördliche Verfügung ist *formell rechtskräftig*, wenn sie nicht mehr mit einem *ordentlichen Rechtsmittel* angefochten werden kann. Dies bedeutet, dass entweder die Frist zur Ergreifung eines ordentlichen Rechtsmittels unbenutzt verstrichen ist, auf die Ergreifung eines ordentlichen Rechtsmittels ausdrücklich verzichtet worden ist oder gar kein solches vorgesehen ist.

➤ **Ordentliches/ausserordentliches Rechtsmittel**

Ordentliche Rechtsmittel richten sich gegen noch nicht formell rechtskräftig gewordene Verfügungen (siehe oben). Mit dem ordentlichen Rechtsmittel kann eine Verfügung angefochten werden, bei welchem die dafür vorgesehene Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist. Das ordentliche Rechtsmittel kann aufschiebende Wirkung haben oder nicht. Im Kanton Basel-Stadt gibt es als ordentliche Rechtsmittel die Beschwerde, den Rekurs und die Einsprache (vgl. §§ 43 ff. OG BS mit aufschiebender Wirkung und §§ 16 ff. VRPG BS ohne aufschiebende Wirkung).

Aufschiebende Wirkung bedeutet, dass die in der Verfügung vorgesehenen Rechte und Pflichten noch nicht angewendet bzw. durchgesetzt werden können (siehe auch Rechtswirksamkeit/Vollstreckbarkeit), bis in der Sache entschieden worden ist. Das heisst, je nachdem ob dem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung zukommt, hemmt das Ergreifen eines ordentlichen Rechtsmittels die Wirksamkeit bzw. die Vollstreckbarkeit einer Verfügung.

Ausserordentliche Rechtsmittel hingegen richten sich gegen bereits formell-rechtskräftige Verfügungen, also wenn kein ordentliches Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht, um die Verfügung anfechten zu können. Um ein ausserordentliches Rechtsmittel zu ergreifen, muss der Verfügung ein ursprünglicher Fehler anhaften, der besonders qualifiziert ist. In der Regel handelt es sich bei dem ausserordentlichen Rechtsmittel um die Revision.

➤ **Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung**

Der Eigentümer eines Stück Landes kann dieses grundsätzlich frei nutzen. Der Gesetzgeber und die Behörden schreiben ihm jedoch vor, dass er sich dabei an gewisse Rahmenbedingungen zu halten hat, welche ihn in der Nutzung seines Stück Landes, seines Eigentums, beschränken können (*Eigentumsbeschränkung*). Diese Eigentumsbeschränkungen werden vom Gesetzgeber/den Behörden in eidgenössischen/kantonalen oder kommunalen Gesetzen, Verordnungen, Reglementen oder auch

in Verfügungen vorgeschrieben. Sie dienen der Wahrung der Interessen der Allgemeinheit. Es wird das Verhältnis zwischen Staat und den einzelnen Personen geregelt (*öffentlich-rechtlich*).

→ *Beispiel für eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung*: Bauzonen, welche die Grundstücksnutzung definieren; Baulinien, welche die Mindestabstände zwischen Haus und Grundstücksgrenze festlegen.

➤ **ÖREB-Kataster**

Der ÖREB-Kataster ist ein Informationssystem im Sinne der Publizität. Er kann als systematisches, öffentlich zugängliches und amtliches Inventar in vielseitiger Weise genutzt werden und bietet verschiedene Plattformen, um Daten rund um die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung digital zugänglich zu machen. Der ÖREB-Kataster als solches, soll der Bevölkerung als Zugang zu verbindlichen Grundstücksinformationen dienen. Wer wissen möchte, *welche öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen auf seinem Grundstück lasten, kann dies durch den ÖREB-Kataster abrufen*. Zudem können die dazugehörigen Rechtsvorschriften und -grundlagen abgerufen werden. Daten, welche zuvor von verschiedenen Verwaltungsstellen bezogen werden mussten, finden sich nun an ein und demselben Ort.

➤ **ÖREB-Fachsystem**

Das ÖREB-Fachsystem ist das Fachsystem des Kantons Basel-Stadt, in welchem die Fachämter ihre jeweiligen Originaldaten für den ÖREB-Kataster erfassen und pflegen. Die Rechtsetzungsprozesse - vom Entwurf bis zum rechtskräftigen Zustand - werden darin protokolliert. Somit können bei Bedarf Prozessbeteiligte automatisch über Statuswechsel informiert und verschiedene Datenstände (projektiert intern, projektiert, rechtskräftig) auf dem ÖREB-Katasterportal publiziert werden.

➤ **ÖREB-Kataster als Publikationsorgan**

Der ÖREB-Kataster als *elektronisches, kantonales Publikationsorgan* stellt eine weitere Nutzungsmöglichkeit dar. Dabei können diejenigen Inhalte, welche von der Fachgesetzgebung zur Publikation in einem *periodisch erscheinenden Publikationsorgan* wie beispielsweise dem Kantonsblatt vorgeschrieben sind, im ÖREB-Kataster publiziert werden.

Im Kanton Basel-Stadt ist das offizielle Publikationsorgan das Kantonsblatt, welches gedruckt wie auch online, zwei Mal wöchentlich erscheint. Es werden darin alle Erlasse und wichtigen Entscheide der Regierung, Verwaltung und des Parlaments (Beschlüsse des Grossen Rates) publiziert. Mit den Publikationen sind regelmässig konkrete Rechtswirkungen verbunden. So treten beispielsweise Erlasse frühestens am Tag nach der Veröffentlichung im Kantonsblatt in Kraft oder mit dem Erscheinen eines Entscheides beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen, in der gegen den Entscheid das entsprechende Rechtsmittel erhoben werden kann.

Der Kanton Basel-Stadt wird ÖREB-Kataster und das Kantonsblatt parallel nutzen. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche zur Publikation vorgesehen sind, werden einerseits wie bis anhin im Kantonsblatt erscheinen mit derselben Wirkung. Zeitgleich wird im ÖREB-Kataster ein provisorischer Eintrag erscheinen mit dem Vermerk, dass es sich um einen noch nicht definitiven Eintrag noch ohne Rechtswirkung handelt.

➤ **Rechtsvorschriften**

Die Rechtsvorschriften sind die den Prozess der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung *begleitenden rechtlichen Unterlagen*, wie beispielsweise eine Verfügung, welche dem Einzelnen verbindlich mitteilt, welche Beschränkung in welcher Weise auf seinem Grundstück Geltung hat (bestimmter Adressat mit konkretem Sachverhalt; individuell-konkret). Aber auch generell-konkrete Dokumente wie z.B. die Allgemeinverfügung gehören dazu. Generell-konkrete Dokumente sind an einen unbestimmten Adressatenkreis gerichtet, regeln aber einen genau definierten Lebenssachverhalt.

➤ **Gesetzliche Grundlagen**

Die gesetzlichen Grundlagen umfassen *alle Normen, welche die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen regeln*. Sie sind in Gesetzen, Verordnungen usw. festgehalten, welche von Bund, Kanton oder Gemeinde erlassen worden sind. Die rechtlichen Grundlagen sind generell-abstrakt, das heisst sie richten sich an einen unbestimmten Kreis von Adressaten bzw. die Allgemeinheit und regeln eine Vielzahl von Lebenssachverhalten.

➤ **Rechtsdokumente**

Der Begriff Rechtsdokumente bezeichnet im Rahmen des ÖREB-Katasters die Rechtsvorschriften und die Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen.

➤ **Rechtsverordnung**

Eine Rechtsverordnung enthält Rechtsnormen, welche die *Rechte und Pflichten von Bürgerinnen und Bürgern begründen* oder die *Organisation und Verfahren von Behörden regeln*. Sie werden durch das Parlament oder den Regierungsrat erlassen. Die im Rahmen des Projekts des ÖREB-Katasters noch zu erlassende Verordnung ist eine typische Rechtsverordnung.

➤ **Rechtswirksamkeit/Vollstreckbarkeit**

Eine behördlich erlassene Verfügung wird grundsätzlich mit deren *Eröffnung* an die Adressaten wirksam bzw. vollstreckbar. Dies gilt auch, wenn ein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung steht und diesem *KEINE aufschiebende Wirkung* zukommt. Es ist möglich, dass ein Entscheid bereits wirksam ist bzw. vollzogen werden kann, ohne dass er formell rechtskräftig ist. Falls kein Rechtsmittel ergriffen wurde, so ist die Rechtswirksamkeit bzw. Vollstreckbarkeit und die formelle Rechtskraft nach Ablauf der Rechtsmittelfrist wieder denkungsgleich. Wurde ein Rechtsmittel ergriffen, ist der Zeitpunkt der Rechtskraft nicht klar, da diese vom Ausgang bzw. dem Verlauf des Rechtsmittelverfahrens abhängt. So tritt die Rechtswirksamkeit nicht bereits mit der Eröffnung der Verfügung ein, wenn dem ergriffenen ordentlichen Rechtsmittel *aufschiebende Wirkung* zukommt. Das heisst, dass die von der Verfügung eingeräumten Rechte und Pflichten so lange noch nicht angewandt werden können, bis in einem Verfahren über das eingelegte Rechtsmittel von der angerufenen zuständigen Instanz in der Sache entschieden worden ist (siehe auch formelle Rechtskraft und ordentliche/ausserordentliche Rechtsmittel).

→ *Empfehlung zum Gebrauch der Begriffe Rechtswirksamkeit und formelle Rechtskraft:*
Da die beiden Begriffe eine hohe juristische Komplexität aufweisen, wird empfohlen im Rahmen der ÖREB-Kataster-Prozesse und der betreffenden Verfahren den einheitlichen Begriff der *formellen Rechtskraft* zu verwenden, zumal für die publizierten Zustände die rechtskräftigen Zustände massgebend sind. Ob eine vorzeitige Vollstreckbarkeit bzw. Rechtswirksamkeit vorliegt, kann der jeweiligen Verfügung bzw. dem Entscheid entnommen werden.

➤ **Referendum**

Grundsätzlich wird zwischen dem *obligatorischen* und dem *fakultativen Referendum* unterschieden. Wird in BS die Kantonsverfassung und weitere spezielle Vorlagen verändert, so müssen sie obligatorisch dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden (*obligatorisches Referendum*). Vom *fakultativen Referendum* ist die Rede, wenn ein Erlass zur Abstimmung gelangt, weil es vom Volk verlangt wird. Es werden alle Gesetze und Grossratsbeschlüsse, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, im Kantonsblatt publiziert. Alle Stimmberechtigten können das Referendum verlangen. Innert 42 Tagen vom Tag nach Publikation im Kantonsblatt müssen 2'000 gültige Unterschriften von im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten zusammenkommen. Kommt das Referendum zustande, so erfolgt danach die Volksabstimmung. Auch auf kommunaler Ebene sind Referenden möglich.

➤ **Verwaltungsverordnung (Weisung)**

Die Verwaltungsverordnung unterscheidet sich zur Rechtsverordnung dadurch, dass sie nicht durch das Parlament oder den Regierungsrat erlassen wird, sondern von einer *Verwaltungseinheit selbstständig zur Erledigung von Zugewiesenen Aufgaben und Projekten erlassen werden kann*. Sie ergeht dabei meist intern an eine andere Verwaltungseinheit z. H. des Personals und regelt dabei namentlich die Organisation sowie die Regelung und Vereinheitlichung der Verwaltungstätigkeit. Im Rahmen des Projekts des ÖREB-Katasters übernimmt die Verwaltungsverordnung insbesondere diese verhaltenslenkende Funktion.

➤ **Grundbuch versus ÖREB-Kataster**

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach Art. 16-18 GeolG hat die Funktion eines eigenständigen, die Grundbuchdaten ergänzendes, Registers. Dem ÖREB-Kataster kommt insofern ein komplementärer und subsidiärer Charakter zu, als dort nur die Eigentumsbeschränkungen eingetragen werden, welche nicht schon nach Vorschriften des ZGB etc. im Grundbuch angemerkt sind (vgl. dazu Art. 16 Abs.1 GeolG).

In diesem – dem ÖREB-Kataster - der Grundlage der amtlichen Vermessung aufgebauten Informationsinstrument werden die eigentümerverbindlichen, planerisch darstellbaren Geobasisdaten des Bundesrechts (Art. 5 GeolG) sowie jene des Kantons und der Gemeinden dargestellt. Auf der Stufe des Bundes hat der Bundesrat diejenigen Daten, welche Gegenstand des Katasters bilden, im Anhang 1 zur Geoinformationsverordnung (GeoIV) festgehalten. Die parallele Anmerkung eines Eintrags in diesem Kataster und im Grundbuch, wie dies die Vorschrift von Art. 32^{bis} Abs. 4 USG vorsieht, führt zu einer systemwidrigen Doppelspurigkeit und widerspricht dem Grundsatz von Art. 16 Abs.1 GeolG. Erschwerend kommt hinzu, dass – im Sinne einer „Kann-Vorschrift“ – in Art. 32^{bis} Abs. 4

USG die Anmerkung nicht zwingend vorgeschrieben ist, was wiederum zu einer Rechtsunsicherheit führt.

➤ **Deklaratorische Wirkung**

Im Zusammenhang mit einer Eintragung eines Rechts in einem Register, wie es beispielsweise das Grundbuch oder auch der ÖREB-Kataster darstellt, bedeutet die deklaratorische Wirkung einer Eintragung, dass die eingetragenen Tatsachen und Rechtsverhältnisse auch ohne deren Eintrag Bestand haben. Was wiederum bedeutet, dass dem Eintrag bloss beurkundende, rechtsfeststellende Wirkung zukommt. Der Eintrag ändert an der rechtlichen Lage nichts.

Aufgrund der gesetzlichen Vermutung, welche Registereinträge auslösen (Art. 9 Abs. 1 ZGB), haben sie jedoch beweisverstärkende Wirkung.

➤ **Konstitutive Wirkung**

Im Zusammenhang mit einer Eintragung eines Rechts in einem Register, wie es beispielsweise das Grundbuch oder auch der ÖREB-Kataster darstellt, bedeutet die konstitutive Wirkung, dass eingetragene Tatsachen und Rechtsverhältnisse erst mit deren Eintrag entstehen. Dies bedeutet folglich, dass dem Eintrag rechtserzeugende Wirkung zukommt.

➤ **Prinzip der Kenntnisfiktion des Grundbuch- bzw. ÖREB-Katastereintrags**

Gemäss Art. 970 Abs. 4 ZGB sieht die Kenntnisfiktion vor, dass ein Eintrag im Grundbuch als öffentliches Register fingiert und somit unwiderlegbar vermutet wird. D. h., niemand kann einwenden, er habe einen Grundbucheintrag nicht gekannt.

Auch für die Einträge im ÖREB-Kataster ist eine solche Kenntnisfiktion in Art. 17 GeolG vorgesehen.

Jedoch ist weder die Kenntnisfunktion des Grundbuchs gemäss Art. 970 Abs. 4 ZGB, noch diejenige des ÖREB-Katasters gemäss Art. 17 GeolG auf öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen anwendbar. Dies, weil öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen unabhängig von ihrem Eintrag im Grundbuch oder im ÖREB-Kataster entstehen. Ein Eintrag im Grundbuch oder ÖREB-Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen entfaltet keinerlei Rechtswirkung.